

**Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Ersatz des Verdienstausfalls
für ehrenamtlich tätige Mitglieder im Ältestenrat, in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten
des Kreistages Spree-Neiße sowie im Kreissenorenbeirat im Landkreis Spree-Neiße
vom 13.12.2019**

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße hat aufgrund des §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 30 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) und § 24 der Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 25.08.2015 in seiner Sitzung vom 11.12.2019 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Zahlungsgrundsätze

- (1) Die Satzung gilt für ehrenamtlich tätige Mitglieder im Ältestenrat, in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten des Kreistages Spree-Neiße sowie im Kreissenorenbeirat, die auf Vorschlag der Städte und Gemeinden des Landkreises Spree-Neiße durch den Kreistag in den Kreissenorenbeirat berufen wurden.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates, von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten des Kreistages Spree-Neiße sowie des Kreissenorenbeirates des Landkreises Spree-Neiße haben Anspruch auf Entschädigung ihres Aufwandes und auf Verdienstausfall.
- (3) Die Entschädigung wird jeweils zum Monatsende ausgezahlt, ist an die Sitzungsteilnahme gebunden und über die handschriftliche Unterschrift auf der Anwesenheitsliste, mit Angabe der zwischen Wohn- und Sitzungsort gefahrenen Kilometer, nachzuweisen.

§ 2 Entschädigungsarten

Je Sitzung erhalten die anwesenden Mitglieder des Ältestenrates, von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Beiräten des Kreistages Spree-Neiße sowie des Kreissenorenbeirates des Landkreises Spree-Neiße den folgenden Auslagenersatz:

- (1) Einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe des Sitzungsgeldes der Kreistagsabgeordneten.
- (2) Den gemäß der Kommunalaufwandsentschädigungssatzung des Landkreises nachgewiesenen und beantragten Verdienstausfall.
- (3) Eine Erstattung der Fahrten zu den Sitzungen gem. § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz.
- (4) Die Vorsitzenden der Gremien erhalten einen zusätzlichen Aufwandsersatz in Höhe eines Sitzungsgeldes der Kreistagsabgeordneten für jede von ihr/ihm geleitete Sitzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 13.12.2019

Altekrüger
Landrat